Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8239 — NKT Holding A/S/ABB High Voltage Cable Business)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 27/17)

1. Am 23. Januar 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 [1] des Rates bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen NKT Holdings A/S (Schweden) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EU-Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens ABB's High voltage cable business (Schweden).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— NKT: Über die Geschäftssparte NKT Cables Herstellung und Vertrieb von Nieder-, Mittel- und Hochspannungskabeln für Bahn-, Bau-, Untersee- und Erdanwendungen.

— ABB: Mischunternehmen, dessen Kabelsparte in Herstellung und Vertrieb von Hochspannungs-Energiekabelsystemen und -zubehör für Stromnetzverbünde sowie für Offshore- und Erdanwendungen tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8239 — NKT Holding A/S/ABB High Voltage Cable Business per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").